

meyer. 

Update Rechtsprechung

Dr. Levke Voß | meyer.rechtsanwalts GmbH | Juni 2023

- EuGH, C-595/21, 01.12.2022 - Bifi, Produktname vs Bezeichnung
- EuGH, C-159/20, 14.07.2022 - Feta, Ausfuhr in Drittstaaten
- EuGH, C-760/21, 02.03.2023 - FSMP
- OLG Frankfurt, 6 U 104/22, 10.11.2022 – „Klimaneutral“

Kennzeichnung / Produktname

EuGH, Urteil 01.12.2022, C-595/21

Produkt „BiFi The Original Turkey“

- Vorwurf: Verstoß gegen Anhang VI Teil A Nr. 4 [LMIV 1169/2011](#)
 - *Bei Lebensmitteln, bei denen eine Zutat, von der die Verbraucher erwarten, dass sie normalerweise verwendet wird, durch eine andere Zutat ersetzt wurde, muss die Kennzeichnung — zusätzlich zum Zutatenverzeichnis — mit einer deutlichen Angabe der Zutat **in unmittelbarer Nähe zum Produktnamen** versehen sein [...]*
- Hier: Bezeichnung: "Geflügel-Minisalami mit pflanzlichem Fett und Öl"
Darstellung Hauptsichtfeld: **BiFi The Original Turkey**
- Verbrauchererwartung: Salami mit tierischem Fett hergestellt



Auslegung des Begriffs „**Produktname**“ in Anh. VI Teil A Nr. 4 LMIV 1169/2011? Fantasienname / Handelsmarke auf Vorderseite oder rechtliche Bezeichnung?

EuGH C-595/21 - Vorlagefragen

1. Wie ist der Begriff „**Produktname**“ in Anh. VI Teil A Nr. 4 LMIV 1169/2011 auszulegen?
2. Für den Fall, dass der Begriff „Produktname“ nicht gleichbedeutend mit der „Bezeichnung des Lebensmittels“ i.S.v. Art. 17 Abs. 1 bis 3 LMIV 1169/2011 ist: Ist „Produktname“ die Bezeichnung, unter der das Lebensmittel im Handel und in der Werbung angeboten wird und unter der es den Verbrauchern allgemein bekannt ist („BiFi Turkey“), auch wenn es sich dabei [...] um die geschützte Bezeichnung, Handelsmarke oder Fantasiebezeichnung im Sinne von Art. 17 Abs. 4 LMIV 1169/2011 handelt?
3. Wenn dies zu bejahen ist: Kann der „Produktname“ auch aus zwei Bestandteilen bestehen, von denen der eine ein markenrechtlich geschützter, nicht auf das einzelne Lebensmittel bezogener Gattungsname bzw. Oberbegriff ist („BiFi“), der durch einen die einzelnen Produkte konkretisierenden Zusatz (als zweiter Teil des Produktnamens) ergänzt wird („BiFi Turkey“)?
4. Falls dies wiederum zu bejahen ist: Auf welchen der beiden Bestandteile des Produktnamens ist für die zusätzliche Angabe nach Anh. VI Teil A Nr. 4 lit. b) LMIV 1169/2011 abzustellen, wenn die beiden Bestandteile des Produktnamens in unterschiedlicher Größe auf der Verpackung abgedruckt sind?

1. Wie ist der Begriff „**Produktname**“ in Anh. VI Teil A Nr. 4 LMIV 1169/2011 auszulegen?

- **Wortlaut:**

- Verweis auf Art. 17 Abs. 1 LMIV 1169/2011 und die Definitionen für rechtliche, verkehrübliche und beschreibende Bezeichnung in Art.2 Abs.2 lit. n, o und p LMIV
- Art.17 Abs.4 LMIV stellt klar, dass die „Bezeichnung eines Lebensmittels“ durch keine „als geistiges Eigentum geschützte Bezeichnung“, „Handelsmarke“ oder „Fantasiebezeichnung“ ersetzt werden darf.
- „Produktname“ i.S.v. Anhang VI Teil A Nr. 4 LMIV wird nicht definiert.

1. Wie ist der Begriff „**Produktname**“ in Anh. VI Teil A Nr. 4 LMIV 1169/2011 auszulegen?
 - Beachtung unterschiedlicher **Sprachfassungen**
 - **Kontext** von Anhang VI Teil A Nr.4 LMIV
 - Überschrift: „Bezeichnung des Lebensmittels und spezielle Angaben“;
Teil A: „Angaben zur Ergänzung der Bezeichnung“;
 - Art.17 Abs. 5: „Anhang VI enthält spezielle Vorschriften für die Bezeichnung des Lebensmittels“
 - **Ziele** LMIV = hohes Verbraucherschutzniveau (Bezeichnung und Verzeichnis der Zutaten ausreichend)

1. Wie ist der Begriff „**Produktname**“ in Anh. VI Teil A Nr. 4 LMIV 1169/2011 auszulegen?

➔ Der in Anhang VI Teil A Nr. 4 enthaltene **Ausdruck „Produktname“** hat **keine eigenständige Bedeutung**, die sich von derjenigen des Ausdrucks „Bezeichnung des Lebensmittels“ im Sinne von Art. 17 Abs. 1 LMIV unterscheiden würde.

Die vorgesehenen besonderen Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für die „als geistiges Eigentum geschützte Bezeichnung“, „Handelsmarke“ oder „Fantasiebezeichnung“ im Sinne von Art. 17 Abs. 4 LMIV.

(unbeantwortete) Folgefrage:

Jegliche Irreführungseignung (Art. 7 Abs. 1 LMIV) durch inhaltlich und formal korrekten Klarstellungshinweis ausgeräumt?

⇒ Anhaltspunkte: EuGH / BGH „Himbeer-Vanille-Abenteuer“ + BGH „Tiegelgröße“

Feta - Ausfuhr in Drittstaaten

EuGH, Urteil 14.07.2022, C-159/20

VO 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- 2002: Schutz von „Feta“ als Ursprungsbezeichnung
- 2005: EuGH bestätigt den Schutz mit Urteil vom 25.10.2005 (C-465/02, C-466-02)
- **Art. 13 VO 1151/2012:** Schutz eingetragener Namen
- Dänemark: duldet, dass dänische Milcherzeuger den in Dänemark (meist aus Kuhmilch) produzierten Käse unter der Bezeichnung „Feta“, „Dänischer Feta“ und „Dänischer Feta-Käse“ in Drittstaaten exportieren.



Vorwurf: Geschützte Ursprungsbezeichnungen gelten nicht nur innerhalb der EU, sondern auch für die Ausfuhr in Drittstaaten



Art. 13 VO 1151/2012

(1) Eingetragene Namen werden geschützt gegen

- a) jede **direkte** oder **indirekte kommerzielle Verwendung** eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, geschwächt oder verwässert wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;
- b) jede widerrechtliche **Aneignung, Nachahmung oder Anspielung**, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird;
- c) **alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben**, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen[...]
- d) alle **sonstigen Praktiken**, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.



abgestufte Aufzählung

Wortlaut VO 1151/2012

- **Art. 13 Abs.1**

jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse [...]

- **Art.13 Abs. 3**

*Die Mitgliedstaaten unternehmen die angemessenen administrativen und rechtlichen Schritte, um die widerrechtliche Verwendung von g.U. und g.g.A. gemäß Absatz 1 für Erzeugnisse zu vermeiden oder zu beenden, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat erzeugt **oder** vermarktet werden.*

EuGH C-159/20 - Feta

Kontext

- **Art. 4 lit. b VO 1151/2012 (Ziel)**

Es wird eine Regelung für g.U. und g.g.A. eingeführt, um Erzeuger von Erzeugnissen mit einer Verbindung zu einem geografischen Gebiet zu unterstützen, indem [...]

b) ein einheitlicher Schutz der Namen im Gebiet der Union als Recht des geistigen Eigentums gewährleistet wird;

➔ Verwendung einer geschützten Angabe für ein Erzeugnis, das nicht der geltenden Spezifikation entspricht, beeinträchtigt in der Union das Recht des geistigen Eigentums, auch wenn das Erzeugnis zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt ist.

- **Art. 36 und 37 (Kontrolle)**

Hinsichtlich der g.U. [...], die Erzeugnisse mit Ursprung in der Union bezeichnen, erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation vor der Vermarktung durch [...]

➔ Zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse nicht ausgenommen

EuGH C-159/20 - Feta

Ziele VO 1151/2012

- **Art. 1 lit. b VO 1151/2012 (Ziel)**

Ziel dieser Verordnung ist es, [...] Folgendes zu gewährleisten:

*a) **einen fairen Wettbewerb** für Landwirte und Erzeuger von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit wertsteigernden Merkmalen und Eigenschaften,*

- **Art. 4 lit. b VO 1151/2012 (Ziel)**

Es wird eine Regelung für g.U. und g.g.A. eingeführt, um Erzeuger von Erzeugnissen mit einer Verbindung zu einem geografischen Gebiet zu unterstützen, indem [...]

a) faire Einkünfte für die Qualität ihrer Erzeugnisse gewährleistet werden;

Erwägungsgrund 18

[...] den Landwirten und den Erzeugern ein gerechtes Einkommen für die hochwertige Qualität und Merkmale eines bestimmten Erzeugnisses oder für die Art seiner Erzeugung[...]

b) ein einheitlicher Schutz der Namen als Recht des geistigen Eigentums gewährleistet wird;

c) die Verbraucher klare Informationen über die wertsteigernden Merkmale des Erzeugnisses erhalten.

FSMP

EuGH, Urteil 2.März 2023, C-760/21

FSMP Legaldefinition

Art. 2 (1) lit. g) FSG VO 609/2013

„Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke“

- unter **ärztlicher Aufsicht** zu verwendende Lebensmittel
- zum **Diätmanagement** von **Patienten**, einschließlich Säuglingen,
- die in spezieller Weise verarbeitet oder formuliert werden;
- sie sind zur ausschließlichen oder teilweisen Ernährung von Patienten mit eingeschränkter, behinderter oder gestörter Fähigkeit zur Aufnahme, Verdauung, Resorption, Verstoffwechslung oder Ausscheidung gewöhnlicher Lebensmittel
- oder bestimmter darin enthaltener Nährstoffe oder Stoffwechselprodukte
- oder von **Patienten mit einem sonstigen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf bestimmt** ist, für deren Diätmanagement die Modifizierung der normalen Ernährung allein nicht ausreicht;

Artikel 2 - Zusammensetzungsanforderungen

(1) FSMP – 3 Kategorien:

- a) diätetisch vollständige Lebensmittel mit einer Nährstoff-Standardformulierung, die bei Verwendung nach den Anweisungen des Herstellers die einzige Nahrungsquelle für die Personen, für die sie bestimmt sind, darstellen können;
- b) diätetisch vollständige Lebensmittel mit einer für eine bestimmte Krankheit oder Störung oder für bestimmte Beschwerden spezifischen angepassten Nährstoffformulierung, die bei Verwendung nach den Anweisungen des Herstellers die einzige Nahrungsquelle für die Personen, für die sie bestimmt sind, darstellen können;
- c) diätetisch unvollständige Lebensmittel mit einer Standardformulierung oder einer für eine bestimmte Krankheit oder Störung oder für bestimmte Beschwerden spezifischen angepassten Nährstoffformulierung, die sich nicht für die Verwendung als einzige Nahrungsquelle eignen.

(2) Die Formulierung muss

- *„vernünftigen medizinischen und diätetischen Grundsätzen beruhen“*
- *„sichere und nutzbringende Verwendung“*
- FSMP müssen den besonderen Ernährungsanforderungen der Personen, für die sie bestimmt sind, entsprechen, was durch *allgemein anerkannte wissenschaftliche Daten* zu belegen ist.

Artikel 5 - Besondere Anforderungen an **Lebensmittelinformationen**

- (1) LMIV 1169/2011 plus
- (2) [...]:
 - a) **ärztlicher Aufsicht**
 - b) Verwendung als **einzigste Nahrungsquelle**
 - c) ggfs. bestimmte **Altersgruppe**
 - d) ggfs. Hinweis bzgl. **Gesundheitgefährdung**
 - e) Hinweis „**Zum Diätmanagement bei ...**“, ergänzt durch die Krankheit, die Störung oder die Beschwerden
 - f) ggfs. Hinweis auf **Vorsichtsmaßnahmen und Kontraindikationen**;
 - g) Beschreibung Eigenschaften und/oder Merkmale, Erzeugnis seine **Zweckdienlichkeit** in Bezug auf die Krankheit, die Störung oder die Beschwerden verdankt
 - h) ggfs. Warnung **nicht parenteral** verwendet
 - i) ggfs. Anweisungen für sachgerechte Zubereitung, Verwendung und Lagerung des Erzeugnisses nach Öffnung des Behälters

‘For the dietary management of ...’ where the blank shall be filled in with the disease, disorder or medical condition

COM Del. Reg. (EU) 2016/128
25.9.2015, Art. 5 para (2) lit. e
= COM Directive 1999/21/EC of 25.3.1999,
Art. 4 para 4(a)

Beschwerdeverfahren, ob Einstufung als FSMP von Cranberry und D-Mannose enthaltende Produkte,

die bei *Harnwegsinfektionen das Anhaften von Bakterien an der Schleimhaut der ableitenden Harnwege verhindern* sollen und die eine „antiadhäsive Wirkung“ ausloben.

AGES stuft diese infolge der Einwirkung auf die Ausscheidungsorgane der Nieren als Arzneimittel ein.

Das VG Wien stellt acht Fragen (mit 19 Unterfragen!) nach u.a.

- muss das Produkt **nachweislich in der Lage** sein, die ausgelobten Resultate ausschließlich im Rahmen des durch eine Krankheit gesundheitlich indizierten Diätmanagements zu erzielen,
- ob und wie im Rahmen des Diätmanagements die Ernährung geändert werden müsse,
- ob die Vorgabe im Art. 2 Abs. 2 lit. g der Verordnung 609/2013 „unter ärztlicher Aufsicht zu verwenden“ wörtlich zu verstehen sei, also den Verkauf in Apotheken insofern ausschließe.
- was ein Nährstoff i.S.d. Art. 2 Abs. 2 lit. g der Verordnung 609/2013 wäre,
- der Abgrenzung zu Nahrungsergänzungsmitteln und Arzneimitteln,

Abgrenzungsfragen

- **Vorlagefrage 3:** Abgrenzung „Arzneimittel“ – „Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke“ (Rn. 26 ff.)
 - FSMP: Lebensmittel, das besonderen Ernährungsanforderungen entsprechen soll
 - Arzneimittel: Erzeugnis, das dazu bestimmt ist, menschlichen Krankheiten vorzubeugen oder sie zu heilen, menschliche physiologische Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen oder eine medizinische Diagnose zu erstellen, oder das gegebenenfalls als solches angeboten wird
- **Vorlagefrage 2:** Abgrenzung FSMP – „Nahrungsergänzungsmittel“ (NEM) (Rn. 82 ff.)
 - Die Begriffe schließen sich gegenseitig aus = Einzelfallprüfung anhand der Merkmale und Verwendungsbedingungen
 - Verschiedene Zielgruppen: FSMP richten sich nur an Patienten und müssen unter ärztlicher Aufsicht verwendet werden; NEM nicht
 - NEM ergänzen normale Ernährung, sind integraler Bestandteil dieser; FSMP kommen zum Einsatz, wenn eine Modifizierung der normalen Ernährung allein nicht mehr ausreicht

Diätmanagement / Rückblick

- **Vorlagefragen 1, 4 und 5:** Auslegung der Begriffe „Diätmanagement“ und „Modifizierung der normalen Ernährung allein“ (Rn. 37 ff.)

➤ Art. 2 (1) lit. g) VO 609/2013 formuliert

„für Patienten mit einem sonstigen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf bestimmt, für deren Diätmanagement die Modifizierung der normalen Ernährung allein nicht ausreicht?“

➤ Zur Erinnerung:

BGH „MobilPlus-Kapseln“ ZR 220/05, 2.10.2008, Egr. 16

Ein Nährstoffbedarf ist aber auch dann medizinisch bedingt (§ 1 Abs. 4a Satz 2 Fall 2 DiätV), wenn aufgrund der Beschwerden, Krankheiten oder Störungen sonstige besondere

Ernährungserfordernisse bestehen, denen mit einer diesen Erfordernissen angepassten Nährstoffformulierung entsprochen werden kann

(vgl. auch Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 1999/21/EG der Kommission v. 25. März 1999 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, ABl. EG Nr. L 091 v. 7.4.1999, S. 29).

Das kann, wie § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. b DiätV zu entnehmen ist, bereits dann der Fall sein, wenn die an den bestimmten Beschwerden, Krankheiten oder Störungen leidenden Personen

einen besonderen Nutzen aus der kontrollierten Aufnahme bestimmter Nährstoffe ziehen können.



Tenor

Art. 2 Abs. 2 Buchst. g VO 609/2013 und insbesondere der Begriff „**sonstiger medizinisch bedingter** Nährstoffbedarf“

sind dahin auszulegen, dass

ein Erzeugnis ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke darstellt, wenn

- krankheitsbedingt
- ein erhöhter oder spezifischer Nährstoffbedarf besteht, der durch das Lebensmittel gedeckt werden soll,
- so dass es für eine solche Einstufung nicht ausreicht, dass der Patient allgemein aus der Aufnahme dieses Lebensmittels deswegen Nutzen zieht, weil darin enthaltene Stoffe der Störung entgegenwirken oder deren Symptome lindern.

- **Vorlagefragen 1, 4 und 5:** Auslegung der Begriffe „Diätmanagement“ und „Modifizierung der normalen Ernährung allein“ (Rn. 37 ff.)

➤ „Diätmanagement“:

- FSMP haben besondere Ernährungsfunktion, die den besonderen Ernährungsanforderungen der Patienten (mit einer bestimmten Krankheit, Störung, Beschwerden) entsprechen
- FSMP kann nicht lediglich empfohlen worden sein, sondern muss unerlässlich zur Deckung des Nährstoffbedarfs unter Ernährungsgesichtspunkten sein (Rn.: 38, 41 „Adäquanz“ = Bestätigung EuGH Orthomol)
- „Diätmanagement“ meint nicht notwendigerweise die bloße Befriedigung des Bedarfs an Nährstoffen im Wege oder infolge der Verdauung. Erfolg kann auf allen Stufen des Ernährungsvorgangs eintreten („Aufnahme, Verdauung, Resorption, Verstoffwechslung, Ausscheidung“)

Modifizierung der normalen Ernährung

- **Vorlagefragen 1, 4 und 5:** Auslegung der Begriffe „Diätmanagement“ und „Modifizierung der normalen Ernährung allein“ (Rn. 37 ff.)

➤ „Modifizierung der normalen Ernährung allein“

- Nährstoffbedarf kann nicht allein durch Verzehr gewöhnlicher Lebensmittel gedeckt werden
- Umfasst nicht nur Fälle, in denen eine Modifizierung der Ernährung für den Patienten unmöglich oder gefährlich ist, sondern auch wenn es nur „sehr schwer“ ist
- Einzelfallprüfung anhand u.a. (Rn. 51)
 - der Merkmale der in Rede stehenden Krankheit,
 - Schwierigkeiten, die durch die Modifizierung der normalen Ernährung allein entstehen, insbes. Möglichkeit, Zugang zu erforderlichen LM zu erhalten
 - Arten des Verzehrs, Praktikabilität

- **Vorlagefrage 7 und 8:** Auslegung „**unter ärztlicher Aufsicht zu [verwenden ist]**“ + Klärung, ob die Voraussetzung für ein FSMP ist (Rn. 67 ff.)
 - „**unter ärztlicher Aufsicht zu [verwenden ist]**“ = Empfehlung und nachfolgende Beurteilung durch einen Angehörigen der Gesundheitsberufe ist im Hinblick auf das durch eine besondere Krankheit, eine besondere Störung oder besondere Beschwerden bedingte Diätmanagement und auf die Wirkungen des Erzeugnisses auf die Ernährungsanforderungen des Patienten und Letzteren notwendig
 - Empfehlung muss im Vorfeld des Verkaufs erfolgen; bedarf aber nicht zwangsläufig einer Verschreibung
 - Ärztliche Aufsicht muss während der Dauer des Verzehrs fortbestehen
 - Das Merkmal ist **keine Voraussetzung zur Einordnung eines Erzeugnisses** als FSMP, sondern betrifft eher die Vertriebsmodalitäten.

Umweltwerbung

OLG Frankfurt, 6 U 104/22, Urteil 10.11.2022

Umweltbezogene Werbung

- **Gesetzliche Grundlagen**
 - Art. 7 Abs. 1 und 4 LMIV: Irreführungsverbot für Lebensmittel
 - Art. 3 Abs. 2 VO 1935/2004: Irreführungsverbot für Kontaktmaterialien
 - Art. 6 RL 2005/29/EG (UGP-Richtlinie): allg. Irreführungsverbot (EU)
 - § 5 UWG: allg. Irreführungsverbot (Deutschland)
- **Rechtsprechung**
 - Grundsatzentscheidung BGH + umfangreiche aktuelle Entscheidungen der Instanzgerichte
- Begleitdokument: **Leitlinie der EU-Kommission** zur Auslegung und Anwendung der UGP-Richtlinie (2021/C 526/01)
 - Greenwashing als Risiko
 - Überprüfbarkeit und Klarheit von Aussagen wichtig
 - risikobehaftet z.B.: biologisch abbaubar, umweltfreundlich, grün, klimaneutral
- **Pläne der EU-Kommission**
 - Richtlinienentwurf zu sog. Green Claims – COM(2022)143 final
 - einheitliche Standards zu Informationspflichten und zur Belegbarkeit umweltbezogener Werbung

OLG Frankfurt, 6 U 104/22

Zeitungswerbung:

- Logo „Sieger Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2022“
- „... recycelt sich selbst“
- „Die erste ... Recyclingflasche“.
- „Weil Recycling-PE aus dem gelben Sack immer Rückstände von synthetischen Duftstoffen, Schwermetallen, Pestiziden etc. enthalten kann.“

Internetseite:

- Logo „Klimaneutral“

LG Frankfurt weist Anträge zurück:

- Werbung richtet sich an Biomarkt-Käufer, die gebildeter als der Durchschnittsverbraucher seien = keine Fehlvorstellungen
- Durchschnittsverbraucher versteht die Logik der CO2-Kompensation durch Zertifikate. Die durch zwei Mausklicks erreichbaren näheren Aufklärungen reichen aus.



Abgrenzbare Verkehrskreise?

- Eine gespaltene Verkehrsauffassung ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich, z.B. Fachkreise oder unterschiedliche Sprachkreise
- Innerhalb eines einzigen Verkehrskreises scheidet eine gespaltene Verkehrsauffassung aus
- Biomarktkäufer sind kein gegenüber dem allgemeinen Verkehr klar abgrenzbarer Verkehrskreis.

Bezug (Unternehmen/Produkt)?

- „Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2022“ für Kategorie „Unternehmen, nicht für Kategorie „Produkt“

Aber: Bemühen um recycelbare Verpackungen Bestandteil der Auszeichnung

Zutreffender Aussageinhalt?

- „„Weil Recycling-PE aus dem gelben Sack immer Rückstände (...) enthalten kann“
Entscheidend, ob die Werbebehauptung möglicher Verunreinigungen und damit verbundener Risiken der Wahrheit entspricht oder nicht.

Klimaneutral



- Bewerbung kann erheblichen Einfluss auf die Kaufentscheidung haben
- Begriff aus sich heraus verständlich. Anders etwa Begriff „umweltfreundlich“.
- Im Sinne einer **ausgeglichenen Bilanz der CO2-Emissionen** des Unternehmens zu verstehen, wobei bekannt ist, dass die Neutralität sowohl durch Vermeidung als auch durch Kompensationsmaßnahmen (zB Zertifikatehandel) erreicht werden kann.
- Der Verbraucher hat ein **erhebliches Interesse** an der Information, ob die Klimaneutralität (auch) durch eigene Einsparmaßnahmen erreicht wird oder nur durch den Erwerb von CO2-Zertifikaten bzw. durch die Unterstützung von Klimaprojekten Dritter.



- **Bereitstellung von Informationen zu Prüfkriterien des Gütesiegels**
 - räumliche Beschränkungen durch das gewählte Kommunikationsmittel zu berücksichtigen.
 - Verlinkung nicht deshalb unzureichend, weil das Logo nicht auf den ersten Blick als Link identifizierbar, sondern erst, wenn es mit dem Cursor berührt wird.
- **Umfang der Hinweise:**
 - Keine quantitativen Einzelheiten, inwiefern „Neutralität“ durch Vermeidung versus Kompensation von Emissionen erreicht wird
 - nähere Informationen zu unterstützten Klimaschutzprojekten verzichtbar
 - **ABER:** Bemessungsgrundlage beachten („Wie“ der Klimaneutralität /ggf. Hinweise auf (un)vollständige Treibhausgasbilanz)!



Dr. Levke Voß

meyer.rechtsanwalts GmbH

Sophienstr. 5

D-80333 München

Fon +49 (0) 89- 55 06 988 - 0

E-Mail: voss@meyerlegal.de

Internet: www.meyerlegal.de

 [@meyerlegal](https://twitter.com/meyerlegal)

Linked 